

**Zweite Satzung zur Änderung  
der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für  
Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der  
Universität Passau**

**Vom 29. Juli 2024**

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Sätze 2 und 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**§ 1**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau vom 8. März 2018 (vABIUP S. 1), geändert durch Satzung vom 30. Juni 2021 (vABIUP S. 53), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Philosophischen“ durch den Passus „Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.“
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Zitat „Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 78 BayHIG“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „Philosophischen“ durch den Passus „Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen“ ersetzt und hinter dem Wort „den“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
  - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 4 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Fachvertreter oder Fachvertreterin“ gestrichen und durch die Wörter „nach Anhörung des Fachvertreters oder der Fachvertreterin“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 wird das Zitat „Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 86 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BayHIG“ ersetzt.
3. In § 10 werden in Abs. 1 Satz 4 und in Abs. 2 Satz 3 jeweils das Wort „Philosophischen“ durch den Passus „Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät bzw. der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Vor dem bisherigen Wortlaut wird folgender, neuer Satz 1 eingefügt:
 

„<sup>1</sup>Alle Aufgabensteller und Aufgabenstellerinnen, welche die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 erfüllen, sind zum Prüfer oder zur Prüferin des Moduls, in dem sie lehrend tätig waren, bestellt.“
    - bb) Der bisherige Wortlaut wird zu Satz 2.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch das Wort „Hochschulinnovationsgesetz“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „der“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
    - cc) In Satz 4 werden die Wörter „Leiter oder der Leiterin“ durch die Wörter „Sprecher oder der Sprecherin der kollegialen Leitung“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Zitat „Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 51 Abs. 2 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird das Zitat „Art. 18 Abs. 2 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayHIG“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „beeinflussen“ die Wörter „oder unterstützt er oder sie einen anderen Prüfungsteilnehmer oder eine andere Prüfungsteilnehmerin bei einer solchen Handlung“ eingefügt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von Klausuren und vergleichbaren Leistungen wie Praxisaufgaben, Programmieraufgaben oder Simulationen beträgt zwischen 60 und 120 Minuten, soweit sich aus der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Klausuren können sowohl in Präsenz als auch als elektronische Fernprüfungen im Sinn der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) ergänzt durch die Satzung zur näheren Ausgestaltung elektronischer Fernprüfungen an der Universität Passau – Fernprüfungssatzung (FPSa) – vom 12. Mai 2022 (vABIUP S. 15) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für Haus- und Seminararbeiten sowie vergleichbare Leistungen beträgt vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Fachstudien- und -prüfungsordnung sechs bis zwölf Wochen. <sup>4</sup>Der Höchstumfang von Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 3 sowie vergleichbaren Leistungen kann durch den Prüfer oder die Prüferin in geeigneter Weise beschränkt werden. <sup>5</sup>Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 3 sind in einem von dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin festgelegten standardisierten Format einzureichen. <sup>6</sup>§ 21 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Sätze 3, 5 und 6 gelten entsprechend für schriftliche Arbeiten im Sinne von Absatz 1 Satz 2 mit Ausnahme von Klausuren.“.

b) Nach Abs. 9 wird folgender, neuer Abs. 10 angefügt:

„<sup>1</sup>In der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung kann abweichend von Abs. 3 Satz 1 eine Aufgabe gestellt werden, welche mit beliebigen Hilfsmitteln (Literatur, Datenbanken, Software) selbstständig ohne Unterstützung Dritter innerhalb einer Bearbeitungs- und Abgabefrist von insgesamt 60 bis 120 Minuten ohne Aufsicht bearbeitet wird (Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungsfrist – Open-Book-Prüfung).  
<sup>2</sup>Derartige Aufgaben müssen eine eigenständige Bewertungs-, Beurteilungs- oder Transferleistung umfassen und dürfen sich nicht auf bloße Wissensabfrage beschränken. <sup>3</sup>Die Aufgaben sind so zu gestalten, dass eine Absprache unter den Prüfungsteilnehmenden vermieden wird und hinreichende Gelegenheit besteht, eigene Kompetenzen zu belegen. <sup>4</sup>Die Studierenden müssen die von ihnen genutzten Hilfsmittel bei Einreichung der Prüfungsleistung angeben. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 1 ist eine Einreichung ausschließlich innerhalb dieser Frist in digitaler Form über ein durch den Prüfer oder die Prüferin bereitgestelltes System möglich. <sup>6</sup>§ 21 Abs. 5 Satz 3, Abs. 7 Sätze 1 und 4 bis 6 (Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Plagiatskontrolle) gelten entsprechend.“

8. In § 18 Abs. 2 wird das Zitat „Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „die Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Studium (Art. 20 BayHIG)“ ersetzt.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Philosophischen“ durch den Passus „Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät bzw. der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Zuteilung des Themas an den Kandidaten oder die Kandidaten“ gestrichen und durch die Wörter „Erteilung der Einverständniserklärung des Betreuers oder der Betreuerin“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 3 wird der Passus „Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 31. Juli 2008 (vABIUP Seite 283)“ durch den Passus „Satzung der

Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 25. Juli 2023 (vABIUP S. 186)“ ersetzt.

c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„<sup>4</sup>Der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, durch die der Universität Passau zum Zwecke der Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird. <sup>5</sup>Die als Datei eingereichte Fassung (Satz 1) kann mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. <sup>6</sup>Werden im Rahmen der automatisierten Überprüfung nach Satz 5 Daten an externe Dienstleister übermittelt, sind diese soweit möglich zu anonymisieren, soweit dies nicht möglich ist zu pseudonymisieren; es ist zu gewährleisten, dass die Daten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht werden.“.

bb) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 7.

d) In Abs. 10 werden das Komma und der Passus „im Bachelorstudiengang „Sprach- und Textwissenschaften“ 15 ECTS-Leistungspunkte“ gestrichen.

10. In § 24 Abs. 5 werden nach dem Wort „Dekanin“ die Wörter „der jeweiligen Fakultät“ eingefügt.
11. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „der erwerbstätigen Mutter“ durch die Wörter „von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium“ ersetzt.
12. In § 30 Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Wörter „sowie der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät“ eingefügt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 finden § 1 Nrn. 6, 7 und 9 Buchst. a Unterpunkt bb und Buchst. c erstmalig für Prüfungsleistungen, deren Bearbeitungszeit nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt beginnt, Anwendung. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 findet § 1 Nr. 9 Buchst. d dieser Satzung keine Anwendung auf Studierende des Bachelorstudiengangs „Sprach- und Textwissenschaften“, sofern diese ihr Studium vor dem 1. Oktober 2024 aufgenommen haben, falls ihr Studium nicht durch Exmatrikulation für mindestens vier zusammenhängende Semester unterbrochen worden ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 10. Juli 2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 29. Juli 2024 (Aktenzeichen V/S.I-10.3940/2024).

Passau, den 29. Juli 2024

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 29. Juli 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Juli 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juli 2024.